

gang, daß der Werkttätige „durch Verschulden eines Dritten“ arbeitsunfähig wird.

Die Neuregelung der Verantwortlichkeit für Schadenszufügung durch das ZGB zwingt m. E. dazu, die Anwendung des § 19 LZVO zu überdenken. Nach § 13 Abs. 2 EGZGB dürfen dem ZGB widersprechende zivilrechtliche Regelungen in anderen Rechtsvorschriften nicht mehr angewendet werden, sondern es gelten die entsprechenden des ZGB.

Das ZGB kennt aber ein Verschulden als Voraussetzung für die Verpflichtung zum Schadenersatz nicht mehr. Die Schadenersatzpflicht besteht vielmehr bereits dann, wenn unter Verletzung von Pflichten rechtswidrig ein Schaden verursacht wird (§ 330 ZGB). Von dieser Schadenersatzpflicht können sich Bürger dann befreien, wenn sie nicht schuldhaft gehandelt haben (§333 ZGB), und Betriebe dann, wenn sie die Umstände, die zum Schaden geführt haben, trotz Ausnutzung aller durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten nicht abwenden konnten (§ 334 ZGB). Daneben besteht für eine Reihe von Fällen die erweiterte Verantwortlichkeit (§§ 343 ff. ZGB), bei denen die Schadenersatzpflicht nur entfällt, wenn der Schaden auf ein unabwendbares Ereignis zurückzuführen ist oder in denen eine Befreiung von der Verantwortlichkeit überhaupt ausgeschlossen ist.

In allen diesen Fällen werden die Schädiger ohne Einengung auf subjektives Verschulden auch dann in Anspruch genommen, wenn die Geschädigten durch ihre Betriebe, die Sozialversicherung oder die Staatliche Versicherung schadlos gehalten werden. Das gebietet schon die Einheit der Rechtsordnung. Es ist aber nicht einzusehen, warum die Sozialversicherung gemäß § 66 SVO in jedem Fall für von ihr gezahltes Krankengeld Regreß nehmen darf, der Betrieb aber für aus dem gleichen Anlaß gezahlten Lohnausgleich nur unter Voraussetzungen, die dem ZGB nicht mehr entsprechen.

Auch die Wahrung der Rechte und Interessen der Werkttätigen fordert eine gleichartige Regreßnahme für jeden Fall der Verantwortlichkeit eines Dritten. Es ist nicht einzusehen, warum nur bei subjektivem Verschulden des Schadensverursachers die Arbeitsunfähigkeit nicht auf die 6-Wochen-Frist des § 104 GBA bzw. des § 13 LZVO angerechnet werden soll (§ 19 Abs. 3 LZVO), in anderen Fällen der Schadensverursachung durch einen Dritten aber doch.

Hinzu kommt, daß in nicht wenigen Fällen der Verantwortlichkeit eines Betriebes (§ 334 ZGB) oder der erweiterten Verantwortlichkeit für Schadenszufügung (§§ 343 ff. ZGB) ein subjektives Verschulden vorliegt, dessen Feststellung jedoch wegen der Ausgestaltung der Verantwortlichkeitsregelung nicht erforderlich ist. Es kann weder dem Werkttätigen, der an der Nichtanrechnung auf die ge-

nannte 6-Wochen-Frist interessiert ist, noch seinem Betrieb zugemutet werden, ein im übrigen für die Inanspruchnahme des Schädigers nicht erforderliches subjektives Verschulden nachzuweisen. Das ist auch prozeßökonomisch nicht zu vertreten, zumal auch der Beweis fehlenden Verschuldens die Verantwortlichkeit des Betriebes oder der Verursacher bei erweiterter Verantwortlichkeit nicht aufhebt.

§ 19 LZVO ist daher m. E. unter Berücksichtigung des § 13 EGZGB so anzuwenden, als ob er — in Übereinstimmung mit § 66 SVO — lauten würde: Wird ein Werkttätiger infolge eines Unfalls oder einer Krankheit arbeitsunfähig und ist ein Dritter ihm gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet, so hat der Betrieb den Betrag des an den Werkttätigen gezahlten Lohnausgleichs gegen den Dritten geltend zu machen.

Darüber hinaus sollte § 19 LZVO auch in den Fällen angewendet werden, in denen der Bürger im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren (§ 326 ZGB) arbeitsunfähig wird. Damit erhielte der Betrieb den ökonomischen

Ausgleich für gewährte Lohnausgleichszahlungen, und der Werkttätige würde nicht durch Anrechnung einer solchen Arbeitsunfähigkeit auf die 6-Wochen-Frist benachteiligt.

Die Anwendung dieser Bestimmung hätte allerdings zur Folge, daß z. B. der Betrieb, bei dem ein Werkttätiger sein hauptsächliches Arbeitsrechtsverhältnis hat, bei pflichtwidriger Verursachung des Arbeitsunfalls in einem anderen Betrieb, in dem der Werkttätige in einem zweiten Arbeitsrechtsverhältnis steht oder zusätzlich Arbeit leistet, die Erstattung der Lohnausgleichsbeträge fordern kann, die er verauslagt hat. Bisher ist eine solche Folgerung nicht gezogen worden. Die Ablehnung derartiger Ansprüche ist jedoch nicht berechtigt. Auch der andere Beschäftigungsbetrieb ist i. S. des § 19 LZVO „Dritter“ und daher zur Schadenersatzleistung verpflichtet. Mit dieser Auffassung würde eine einheitliche Verantwortlichkeitsregelung der Betriebe durchgesetzt.

HEINZ GRAF, Justitiar
des VEB Kombinat Fortschritt
Landmaschinen, Neustadt in Sachsen

Konsequenzen aus der Übertragung der Nutzungsrechte an der AWG-Wohnung für die Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten

In seinem Beitrag „Mitwirkung der AWG-Vorstände im Eheverfahren“ (NJ 1976 S. 560 f.) hat H. M a h n e r t in bezug auf die Entscheidung über die AWG-Wohnung als Ehewohnung sowie die Beendigung der ehelichen Vermögensgemeinschaft von AWG-Mitgliedern u. a. folgendes ausgeführt:

„Da sich im Regelfall die Ehegatten über das zu teilende Vermögen selbst einigen, gehen die AWG-Vorstände davon aus, daß diese Einigung auch die finanziellen Leistungen für die Genossenschaft umfaßt. Sie fordern deshalb eine von beiden geschiedenen Ehegatten Unterzeichnete schriftliche Erklärung darüber, wem die für die AWG erbrachten finanziellen Leistungen zuzurechnen sind. Wird eine solche Erklärung dem Vorstand nicht vorgelegt, so muß dieser davon ausgehen, daß dasjenige Mitglied, welches nach der Ehescheidung neu mit Wohnraum zu versorgen ist, wie ein neu aufzunehmendes Mitglied zu behandeln ist und demzufolge auch die finanziellen Leistungen für die Genossenschaft neu zu erbringen hat. Diese Leistungen umfassen sowohl die Beitrittsgebühr von 10 M als auch die Genossenschaftsanteile und die Arbeitsleistungen, deren Höhe sich nach der Größe der neu zuzuweisenden Genossenschaftswohnung richtet.“

Diesen Darlegungen kann nicht zugestimmt werden.

Überträgt das Gericht gemäß § 34 FGB im Eheverfahren einem Ehegatten das Recht zur alleinigen weiteren Nutzung der AWG-Wohnung, dann werden diesem Ehegatten in jedem

Fall auch die Genossenschaftsanteile und Arbeitsleistungen vom Vorstand der AWG gutgeschrieben. Es ist Angelegenheit der Eheleute selbst, sich hinsichtlich der Ansprüche aus diesen Leistungen zu einigen. Insbesondere bei einer gerichtlichen Vermögensauseinandersetzung sind solche Ansprüche dann im Verfahren von demjenigen geltend zu machen, der die Genossenschaftswohnung räumen muß. Ansprüche an die Genossenschaft ergeben sich für ihn daraus nicht.

Diese Regelung entspricht Abschn. VII Abs. 6 des AWG-Musterstatuts (Anlage zur AWG-VO vom 21. November 1963 i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Februar 1973 [GBl. I S. 109]), wonach das Gericht bei der Übertragung der Rechte an der Ehewohnung auch über die Ansprüche des aus der AWG-Wohnung ausziehenden Ehegatten zu entscheiden hat, die diesem dem anderen gegenüber aus den eingezahlten Genossenschaftsanteilen zustehen. Diese Verfahrensweise wird seit Jahren von den Gerichten und den AWG-Vorständen praktiziert.

Derjenige Ehegatte, dem die Wohnung nicht zugesprochen wird, ist berechtigt, einen Antrag auf Neuweisung einer Genossenschaftswohnung zu stellen. Dieser Antrag kommt zwar in bezug auf die Wohnungszuweisung, nicht aber hinsichtlich der Mitgliedschaft einem Neueintritt in die Genossenschaft gleich (Abschn. VII Abs. 7 des AWG-Musterstatuts). Da die bisher erbrachten finanziellen Leistungen nach der Ehescheidung bei demjenigen Ehegatten verbleiben, der die eheliche Genossenschaftswoh-